



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG, FAMILIE, FRAUEN UND SENIOREN

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren  
Baden-Württemberg · Postfach 103443 · 70029 Stuttgart

An die  
unteren Heimaufsichtsbehörden

Regierungspräsidien  
Stuttgart  
Karlsruhe  
Tübingen  
Freiburg  
- Heimaufsicht –

Datum 09.04.2015  
Name Dr. Angela Postel  
Durchwahl 0711/123-3685  
Aktenzeichen 33-5032.1-020/5  
(Bitte bei Antwort angeben)

## Versand nur per E-Mail

 Durchführung der Landesheimbauverordnung  
- Anwendung des § 6 LHeimBauVO

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem zwischenzeitlich die Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung (LHeimBauVO) veröffentlicht wurden, ist der Erlass vom 23.04.2014 teilweise obsolet geworden und wird hiermit aufgehoben.

Stattdessen ist ab sofort wie folgt zu verfahren:

Entscheidungen über eine Befreiung nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO werden von der unteren Heimaufsichtsbehörde auf der Grundlage der Ermessenslenkenden Richtlinien zur Landesheimbauverordnung eigenständig getroffen. Der Abstimmung mit dem Sozialministerium bedarf es in diesen Fällen nicht mehr.

Eine Mehrfertigung des Bescheids nach § 6 Abs. 1 LHeimBauVO ist an das Sozialministerium zu übersenden.

In Bezug auf Ausnahmeregelungen nach § 6 Abs. 2 LHeimBauVO verbleibt es bei der gesetzlichen Regelung des § 31 WTPG, wonach die Zustimmung des Sozialministeriums als oberste Aufsichtsbehörde erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Schmolz